

ROLF GÖSSNER, Dr. jur., geb. 1948 in Tübingen, ist Rechtsanwalt und Publizist in Bremen. Seit 1990 arbeitet er als rechtspolitischer Berater von Bündnis 90/Die Grünen im Niedersächsischen Landtag sowie von Bündnis 90/Die Grünen und PDS/LL in den Landtagen der neuen Bundesländer und im Bundestag. Zudem ist er Sachverständiger in Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und auf Länderebene (u. a. zum Stasi-Unterlagen-Gesetz, zu Verfassungsschutz- und Polizeigesetzen).

Buchveröffentlichungen u. a.: »Der Apparat – Ermittlungen in Sachen Polizei«, Köln 1982; »Im Schatten des Rechts – Methoden einer neuen Geheim-Polizei«, Köln 1984, Moskau 1990 (beide zusammen mit Uwe Herzog); »Das Anti-Terror-System – Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat«, Hamburg 1991; »Mythos Sicherheit – Der hilflose Schrei nach dem starken Staat« (Hg.), Baden-Baden 1995; »Polizei im Zwielicht – Gerät der Apparat außer Kontrolle?« (zusammen mit Oliver Neß), Frankfurt/New York 1996.

HEINRICH HANNOVER, Dr. h. c., geb. 1925 in Anklam, seit 1954 Rechtsanwalt in Bremen, vorwiegend als Strafverteidiger und Rechtsvertreter von Kriegsdienstverweigerern tätig, Verteidiger in politischen Strafsachen gegen Kommunisten, Demonstranten, sogenannte Terroristen und Bürger der DDR. Er veröffentlichte neben Kinderbüchern zahlreiche Publikationen über Politische Justiz, u. a. »Terroristenprozesse. Erfahrungen und Erkenntnisse eines Strafverteidigers« (1991).

Die strafrechtliche Verfolgung von Kommunisten, »Sympathisanten« und unabhängigen Linken in der Bundesrepublik zur Zeit des Kalten Krieges ist bis heute ein Tabu-Thema. Nur wegen ihrer linksoppositionellen Betätigung wurden damals Tausende zu Gefängnisstrafen verurteilt, mit Berufsverboten belegt, unter Polizeiaufsicht gestellt und ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt. Viele von ihnen waren schon unter den Nazis verfolgt worden. Bis heute wird ihnen eine Rehabilitierung und Entschädigung verweigert.

Während dieses dunkle Kapitel im vereinten Deutschland vollkommen verdrängt und tabuisiert wird, gerät die staatsdominierte „Bewältigung“ des DDR-Unrechts bisweilen zu einer Pauschalabrechnung. Rolf Gössner problematisiert das zweierlei Maß in der deutschen Rechtsprechung und kritisiert auf differenzierte Weise die gerichtliche »Aufarbeitung« der DDR-Geschichte u. a. am Beispiel des Stasi-Unterlagengesetzes, der Prozesse gegen Mauerschützen, Grenzkommandeure und Mitglieder des Politbüros sowie der Kündigungsverfahren wegen »Systemnähe«.

Rolf Gössner

Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges

Verdrängung im Westen –
Abrechnung mit dem Osten?

Aufbau Taschenbuch Verlag

ISBN 3-7466-8026-3

1. Auflage 1998

Aufbau Taschenbuch Verlag GmbH, Berlin

© 1994 Konkret Literatur Verlag, Hamburg

© für diese Ausgabe Aufbau Taschenbuch Verlag GmbH, Berlin

Umschlaggestaltung Torsten Lemme unter Verwendung
eines Fotos von Comstock Fotoagentur

Satz LVD GmbH Berlin

Druck Elsnerdruck GmbH, Berlin

Printed in Germany

Vorrede zur aktualisierten und erweiterten Neuauflage	7
Heinrich Hannover: Vorwort	18
Einleitung	23
Verdrängung im Westen	
Die vergessenen Opfer der westdeutschen Politischen Justiz	41
Vom heißen zum Kalten Krieg. Zur Vorgeschichte der justitiellen Kommunistenverfolgung	41
Die Last mit der deutschen Vergangenheit. Strukturelle und personelle Kontinuitäten	58
»Ein Freiheitsopfer für die Freiheit«. Mit dem Strafrecht gegen den politischen Feind	72
»Besonders hochwertige und staatstreue Richter ...«. Politische Sondergerichtsbarkeit gegen Kommunisten	83
Das »Hexeneinmaleins der kollektiven Schuldvermutung«. Vom staatstragenden Vorurteil zum staatsschützenden Urteil	91
Politische Justiz und ihre Opfer. Die justitielle Praxis der Kommunistenverfolgung	106
Überwachen, infiltrieren und manipulieren. Geheimaktionen des Staatsschutzes und exekutive Verfahrenssteuerung von Kommunistenprozessen	127
Rote Nelken für den Staatsanwalt. Das KPD-Verbot von 1956 und die fatalen Folgen	137
Diskriminieren und strafen. Das Sanktionssystem gegen Kommunisten	154

Der schwierige Weg aus der Misere. Zu den politischen Voraussetzungen der Kommunistenverfolgung und ihrer (vorläufigen) Beendigung	163
Rechtsstaatliches Unrecht? Zur Problematik einer Rehabilitierung und Entschädigung der Justizopfer des Kalten Krieges	177

Abrechnung mit der DDR-Geschichte?

Ahndungsbedürfnis, Diskreditierungswille und Rechtsstaatsprinzip	205
»Wir haben Gerechtigkeit erwartet und den Rechtsstaat bekommen«. Zu den rechtsstaatlichen Kosten einer staatsfixierten Vergangenheitsbewältigung	208
DDR-»Regierungskriminalität«. Die Gefahren strafrechtsorientierter »Vergangenheitsbewältigung«	219
Der Ruch von »Siegerjustiz«? Oder: gute und böse Täter	242
Politische Säuberungen. Das Risiko einer neuen Berufsverbotepolitik	260
Plädoyer. Für eine staatsferne Geschichtsaufarbeitung	269

Anhang

Dokumente	277
Verwendete und weiterführende Literatur (Auswahl) . . .	277
Adressen von Initiativen und Behörden	292
Anmerkungen	294

Vorrede zur aktualisierten und erweiterten Neuauflage

Seit der Erstauflage dieses Buches sind fast vier Jahre vergangen. In dieser Zeit hat sich politisch manches bewegt und entwickelt – sowohl, was die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges (Teil 1) angeht, als auch, ganz besonders, was die Frage der »Abrechnung mit der DDR-Geschichte« (Teil 2) anbelangt, denn dieses Kapitel ist längst noch nicht abgeschlossen. Die vorliegende Taschenbuch-Neuauflage ist entsprechend fortgeschrieben und ergänzt worden. Vor allem die praktizierte gerichtliche »Aufarbeitung« der DDR-Geschichte, das immer wieder auszumachende zweierlei Maß in der deutschen Rechtsprechung (»Schreibtischtäter-Konstruktion«) sowie die Problematik der personellen Abrechnung und Säuberung (IM-Bewertung, sogenannte Staatsnähe) wurden bei der Neubearbeitung verstärkt berücksichtigt; außerdem wurde die neuere Literatur zu diesen Themenbereichen in die Literaturliste aufgenommen. Teil 2 wurde aber nicht neu geschrieben, sondern in Aufbau und Tenor im wesentlichen beibehalten – lediglich notwendige Aktualisierungen und Ergänzungen sind erfolgt sowie gelegentliche Akzentverschiebungen und Ausdifferenzierungen.

Durch die Erstausgabe des vorliegenden Buches ist seit 1994 einiges inspiriert und »angeschoben« worden: So fanden – insbesondere zum 1. Teil – zahlreiche politische Informationsveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet statt, bei denen mir wieder schmerzlich bewußt geworden ist, wie wenig bekannt, wie stark verdrängt das Kapitel Politischer Justiz in den ersten beiden Jahrzehnten der Bundesrepublik ist. Des weiteren sind Parlamentsinitiativen auf den Weg gebracht worden, zahlreiche Zeitungsaufsätze erschienen sowie mehr als 30 Rezensionen,¹ mehrere

Politische Justiz und ihre Opfer

Die justitielle Praxis der Kommunistenverfolgung

Die Politische Justiz mobilisierte ... die in der Tradition des Faschismus bestehenden autoritären Tendenzen. Denn sie beließ die Auseinandersetzung mit einer linken Oppositionspartei nicht auf der Ebene der freien politischen Diskussion, sondern entschied sie auf der Ebene staatlicher Machtpolitik. Durch die Kriminalisierung und Illegalisierung wurden die Kommunisten aus dem normalen Zusammenhang der politischen Auseinandersetzung ausgeschlossen.

*Alexander von Brünneck*²⁵⁸

Im Gegensatz etwa zu manchen Richtern in England oder Amerika hat sich der deutsche Richter kaum je in erster Linie als Verteidiger der bürgerlichen Freiheiten gegen die Obrigkeit und die privilegierten Schichten gefühlt. Er war stets in allem Diener des Königs oder des Staates: in dubio pro auctoritate.

*Ossip K. Flechheim*²⁵⁹

Die Deutschen jenseits der Zonengrenze würden es nicht verstehen, wenn in Westdeutschland ein Staatsfeind mit unangemessener Milde behandelt würde, der durch seine Tätigkeit gegen die freiheitliche Ordnung Westdeutschlands zugleich das ostzonale Terrorsystem in seiner Stellung gegen die ostzonale Bevölkerung unterstützt hat.

*Staatsschutzkammer des Landgerichts Lüneburg 1957*²⁶⁰

Nach der schlimmen Erfahrung mit der NS-Justiz hätte man in der neuen Bundesrepublik eigentlich von der Richterschaft in politischen Verfahren erwarten dürfen, daß sie sich der erneuten legislativen Auflösung des Tatbestandsstrafrechts in politische Generalklauseln mit Entschiedenheit widersetzen und im Wege einengender Auslegung die nötige Bestimmtheit wenigstens anstreben würde. Doch weit gefehlt: Die in ihrer Mehrheit NS-belasteten beziehungsweise nazistisch geprägten Staatsanwälte und Richter der neugeschaffenen politischen Sondergerichtsbarkeit blieben ihrer staatsfixierten und -autoritären Einstellung treu und mach-

ten sich routiniert an die extensive Auslegung der ohnehin vagen Staatsschutzbestimmungen.

Dabei erreichte, wie bereits erläutert, das Fünf-Broschüren-Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 8. April 1952 als erstes Kommunisten-Grundsatzurteil erhebliche Langzeitwirkung. Es prägte nachhaltig die weiteren Kommunistenprozesse. Nach einigen Hochverrats- und mehreren Landesverratsprozessen lag das Hauptgewicht dieser Strafverfahren in dem Vorwurf der Tätigkeit in einer »verfassungsverräterischen Vereinigung«, einer »verbotenen Vereinigung«, einer »kriminellen Vereinigung« oder/und in dem Vorwurf der »Geheimbündelei«. In vielen Fällen führte die Feststellung einer »staatsgefährdenden« beziehungsweise »verfassungsverräterischen« Absicht zu erheblichen Strafverschärfungen, denn diese subjektive »Absicht« machte aus einem bloßen Vergehen ein Verbrechen (§ 94 StGB). Damit wurde die bloße Mitgliedschaft in einer inkriminierten Organisation zu einem Verbrechen hochgestuft, ohne daß irgendein individueller Verstoß gegen eine allgemeine Strafnorm vorlag. Mit dem Vorwurf der staatsgefährdenden Absicht, der praktisch alle Kommunisten traf, »entwickelte sich die Rechtsprechung in politischen Verfahren zum Gesinnungsstrafrecht«, wie der Strafverteidiger Diether Posser feststellt.²⁶¹ Und so kam es, daß die einen für etwas bestraft wurden, weil sie Kommunisten waren, Nichtkommunisten jedoch in der Regel nicht, auch wenn sie genau das gleiche getan hatten.

Die unterschiedlichen Ebenen der Politischen Justiz

Seit 1951 sind eine Reihe von politischen Organisationen verboten worden – unter ihnen der Rat der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN). Auf Antrag der Bundesregierung sollte das Bundesverwaltungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der VVN – einer Organisation

von Widerstandskämpfern – befinden. Die Tücke der Geschichte wollte es, daß ausgerechnet ein ehemaliges Mitglied von SA und NSDAP als Richter für diese Sache zuständig war. Der Verbotsantrag und diese makabre Konstellation führten zu scharfen internationalen Protesten mit Hunderttausenden von Solidaritätsbekundungen. Schließlich sah das Bundesverwaltungsgericht die rechtlichen Voraussetzungen für ein Verbot zwar als gegeben an (wegen Betätigung im Rahmen »kommunistischer« Politik), besann sich aber auf folgenden Sühnegrundsatz: Die Pflicht, das im Faschismus begangene Unrecht wiedergutzumachen, »verlangt eine Abwägung, ob gegen eine Organisation von Verfolgten ein Verbot mit der damit untrennbar verbundenen Strafsanktion erlassen werden darf.«²⁶² Eine solche Abwägung habe die Bundesregierung bei Antragstellung vermissen lassen. Damit unterblieb ein Verbot der VVN.

Diese Entscheidung blieb indes eine Ausnahme. Allein in den Jahren 1951 bis 1958 ergingen insgesamt achtzig Verbote gegen sogenannte kommunistische Massen- und Bündnisorganisationen,²⁶³ die nicht dem Parteienprivileg des Art. 21 Grundgesetz unterlagen. Darunter befanden sich der Kommunistische Jugendverband, der Hauptausschuß für Volksbefragung, die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, der Demokratische Frauenbund Deutschlands (DFD), die Nationale Front, der Westdeutsche Flüchtlingskongreß, der Zentralrat zum Schutz demokratischer Rechte, die Arbeitsgemeinschaft demokratischer Juristen, die Sozialistische Aktion und nicht zuletzt die Freie Deutsche Jugend (FDJ). 1956 folgte dann die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD). Später wurden noch das Friedenskomitee, der Demokratische Kulturbund und die Zentrale Arbeitsgemeinschaft »Frohe Ferien für alle Kinder« verboten²⁶⁴ und unabhängige kommunistische Kandidaten für Landtage oder für den Bundestag verhaftet und mit Gefängnis bestraft. Die von der Verfassung garantierte Vereinigungsfreiheit wurde mit diesen Verboten, ebenso wie

das Wahlrecht und das Gleichbehandlungsgebot, praktisch ausgehebelt. Wer sich an solchen Vereinigungen mit verfassungswidriger, sprich: kommunistischer Zielsetzung als Gründer, Rädelsführer oder Hintermann beteiligte (§ 90a StGB), wurde bestraft, gleichgültig, ob der Täter oder die Täterin subjektiv verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder eigenhändig gegen die Verfassung gerichtete Handlungen begangen hatte. Wer sich als Kommunist politisch betätigte, konnte allein deswegen bestraft werden; denn eigentlich erlaubte Formen der politischen Betätigung wurden dadurch zur Straftat, daß sie in der Absicht vorgenommen wurden, die »verfassungsmäßige Ordnung ... zu untergraben« (§ 91 StGB) oder bestimmte »Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben« (§§ 90, 92, 97, 100d Abs. 2 und 3 StGB) – was Kommunisten generell unterstellt wurde.

»Bei einer solchen Absicht waren unter anderem strafbar: Streiks im Öffentlichen Dienst (§ 90 StGB), die Einwirkung auf Angehörige des Öffentlichen Dienstes (§ 91 StGB), die Sammlung von Nachrichten für (kommunistische) Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder für eine verbotene Vereinigung innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (§ 92 StGB), die Aufnahme von Beziehungen zu (kommunistischen) Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (§ 100d Abs. 2 StGB) sowie die Aufstellung falscher Behauptungen (§ 100d Abs. 3 StGB).«²⁶⁵

Neben der systematischen Zerschlagung der politischen Organisationsebene unterdrückte die Politische Justiz auch die propagandistische und publizistische Betätigung der KPD und anderer kommunistischer Organisationen. Verhindert wurden die Herstellung, Einfuhr und Verbreitung von kommunistischem Schriftgut mit Hilfe der Strafrechtsnormen Verunglimpfung (§§ 95 ff.), Beleidigung (§§ 185 ff.), verfassungsfeindliche Publikation (§ 93), verfassungsverräterische Zersetzung (§ 91), seit 1956 mit Hilfe der Formel

»Zu widerhandeln gegen das KPD-Verbot«. »Auf diese Weise«, so Alexander von Brünneck, »wurde die KPD weithin aus dem politischen Bewußtsein der westdeutschen Bevölkerung ausgeblendet.«²⁶⁶ Das Recht auf freie Meinungsäußerung blieb auf der Strecke.

Darüber hinaus unterdrückte die Politische Justiz nach Kräften jegliche politischen Kontakte zur DDR. So wurden DDR-Bürger, die im politischen Auftrag in die BRD reisten, verhaftet. Bundesbürger, die in die DDR reisten, wurden dafür ebenfalls strafrechtlich belangt, und zwar mittels der Strafrechtsnormen verfassungsverräterischer Nachrichtendienst (§ 92), verfassungsverräterische Beziehungen (§ 100d Abs. 2) und Landesverrat, seit 1956 wurden politische Kontakte zur DDR als Zu widerhandeln gegen das KPD-Verbot bestraft. Die Freiheitsrechte des Art. 2 Grundgesetz, die allgemeine Handlungsfreiheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit, wurden damit für Tausende von Menschen außer Kraft gesetzt.

Symptomatische Fallgruppen: Die linksgerichtete Opposition im Visier des Staatsschutzes

Im folgenden sollen zur Illustration einige Fälle geschildert werden, die die Kriminalisierung der kommunistischen Organisationsarbeit, linker Bündnispolitik sowie die Verfolgung von kommunistischen Meinungsäußerungen und von DDR-Kontakten betreffen.

Das »Programm der Nationalen Wiedervereinigung« der KPD als »hochverräterisches Unternehmen«

Dieses KPD-Programm wurde Ende 1952 verkündet und führte in den Jahren 1954 bis 1958 zu insgesamt vier Hochverratsprozessen gegen acht Angeklagte, die mit jeweils hohen Zuchthausstrafen endeten.²⁶⁷ So z. B. gegen den Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtags, Jupp

Angenfort, der trotz seiner Immunität am 12. März 1953 in Duisburg von der Straße weg in ein Auto gezerrt und verhaftet wurde. Nach langer Untersuchungshaft wurde er unter anderem wegen »Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens« (§ 81 StGB) und wegen »Geheimbündelei« (§ 128 StGB) zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Dies war die höchste Strafe, die im Rahmen der Kommunistenverfolgung der 50er und 60er Jahre verhängt worden ist. In der liberalen Presse fühlte man sich an »böse Beispiele aus der Ostjustiz« erinnert,²⁶⁸ was sogleich einen Strafantrag des BGH-Präsidenten wegen Beleidigung zur Folge hatte. Angenfort wurde angelastet, als Leiter der FDJ-Westdeutschland das Programm der Nationalen Wiedervereinigung unterstützt zu haben und damit den »Sturz des Adenauer-Regimes« in verfassungswidriger Weise herbeiführen zu wollen (StE 1/52; BGH-Urteil vom 4. 6. 1955).²⁶⁹ Dem inkriminierten Programm sei die Absicht zu entnehmen, »Millionen von Menschen des deutschen Volkes zum nationalen Befreiungskampf zu mobilisieren, um die von Monopolherren und Großgrundbesitzern abhängige Bundesregierung zu beseitigen«²⁷⁰. Die von dem Angeklagten zu diesem Zweck angestrebten politischen Streiks und Massendemonstrationen stellten »Gewalt« beziehungsweise »Drohungen mit Gewalt« im Sinne der §§ 80 ff. Strafgesetzbuch dar.²⁷¹ Diese höchstrichterliche Ausdehnung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs brachte Streiks und Demonstrationen in den Ruch des Hochverrats.

Angenfort wurde 1957 vom Bundespräsidenten mit der Auflage begnadigt, sich nicht mehr politisch zu betätigen. 1962 wurde er erneut verhaftet und der Gnadenerweis widerrufen, weil Angenfort angeblich an einer Zusammenkunft der illegalen KPD teilnehmen wollte. Angenfort konnte fliehen. 1969 wurde er abermals festgenommen und mußte zwei Monate Reststrafe verbüßen.²⁷²

*Der Hauptausschuß für Volksbefragung
als »hochverräterisches Unternehmen«²⁷³*

Bereits zur Geburtsstunde der Bundesrepublik gab es Pläne zur Remilitarisierung.²⁷⁴ Zu den schärfsten Gegnern dieser Pläne gehörte die KPD. Doch die Opposition gegen eine Wiederaufrüstung formierte sich weit über diese Partei hinaus zu einer regelrechten Bewegung, die zu diesem Thema eine Volksbefragungsaktion plante. Ein Hauptausschuß für Volksbefragung und mehrere Ausschüsse auf Länderebene organisierten die Aktion und legten der Bevölkerung die Frage vor: »Sind Sie gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für einen Friedensvertrag mit Deutschland im Jahre 1951?«

Daraufhin verbot das Bundesinnenministerium die Volksbefragungsausschüsse.²⁷⁵ Die Situation spitzte sich zu, als während einer Friedensdemonstration gegen die Wiederbewaffnung das FDJ-Mitglied Philipp Müller in Essen von der Polizei erschossen wurde. Mitglieder der Volksbefragungsausschüsse fanden sich bald vor Gericht wieder. Sie wurden vom Bundesgerichtshof wegen Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen und kriminellen Vereinigung (mit verfassungsverräterischer Absicht) verurteilt. Der Hauptausschuß habe sich gegen die Bundesregierung gestellt und eine systematische Hetzkampagne gegen sie inszeniert. Außerdem sei eine Volksbefragung schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig (obwohl doch jedes demoskopische Institut solche Befragungsaktionen ungehindert durchführen kann). Trotzdem habe der Ausschuß beschlossen, die Volksbefragung auch gegen den Willen der Bundesregierung durchzuführen. Tatsächlich haben sich knapp zehn Millionen Bürgerinnen und Bürger gegen eine Wiederbewaffnung ausgesprochen.²⁷⁶

Zwar konnte der BGH nicht feststellen, daß die gesamte Volksbefragungsaktion von der damals noch legalen KPD gesteuert wurde. Doch eine weite Auslegung der §§ 90a und 129 StGB half hier weiter: Der kriminalpolitische Zweck

dieser Organisationsstrafnormen ziele nämlich auf verfassungsfeindliche politische Vereinigungen, deren besondere Gefährlichkeit für den Staat gerade in der Organisation politischer Macht liege. Das bedeutet: Organisierte politische Oppositionsarbeit gilt dem BGH per se als gefährlich.²⁷⁷ Im übrigen, so das Gericht, werde jede oppositionelle Bewegung gegen die Wiederbewaffnung und Westintegration ohnehin von Kommunisten gesteuert.²⁷⁸ Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs warf den angeklagten Mitgliedern des Hauptausschusses vor, »für ein politisches Tagesziel, das man auch für erstrebenswert halten konnte (gegen Remilitarisierung und für Volksbefragung; R. G.), ohne damit zugleich die den Kommunisten vorschwebenden weiteren Ziele der vollständigen Umgestaltung des politischen und sozialen Lebens zu bejahen, möglichst breite Volksmassen zu gewinnen und ihnen auf diese Weise allmählich und unmerklich auch kommunistische Gedankengänge und Auffassungen nahezubringen und sie dafür zu begeistern«²⁷⁹.

Gegenstand der richterlichen Urteilsfindung ist also nicht mehr ein erkennbares äußeres Geschehen – etwa das Eintreten der Angeklagten für Frieden und gegen Remilitarisierung –, sondern die gedeutete Gesamteinstellung der Angeklagten. So wird prinzipiell verfassungskonformes Verhalten, das schließlich grundrechtlich geschützt ist, zu einer verfassungsfeindlichen Handlung, womöglich mit verfassungsverräterischer Absicht.

Hier wurde bereits der Grundstein gelegt für das gerichtliche Konstrukt der »kommunistischen Tarnorganisation«. Solche Organisationen seien auch dann verfassungsfeindlich, wenn ihre Mitglieder die wahren Ziele der Führer nicht durchschauten. »Damit sah das Auge der Rechtsprechung immer tiefer: auch wenn Friedensfreunde, Wiederaufrüstungsgegner und Ostermarschierer ehrlichen und unbeeinflussten Herzens für ihre Sache marschierten, so konnten die Richter beim BGH doch kraft tieferer Einsicht entgegenhalten, in Wirklichkeit seien sie das Werkzeug in der

Hand der Kommunisten und daher als verfassungsfeindliche Vereinigung zu verbieten.«²⁸⁰

*Die Freie Deutsche Jugend
als »geheime Untergrundorganisation«*

Zu Beginn der 50er Jahre stand der größte Teil der politischen Verfolgung per Strafjustiz im Zusammenhang mit der FDJ Westdeutschlands, nachdem diese Vereinigung durch Beschluß der Bundesregierung vom 26. Juni 1951 gemäß Art. 9 Abs. 2 GG für verboten erklärt worden war²⁸¹ (vom Bundesverwaltungsgericht durch unanfechtbares Feststellungs-urteil vom 15. 7. 1954 bestätigt).²⁸² Die FDJ galt seitdem als »geheime Untergrundorganisation«, als »verfassungsfeindliche und kriminelle Vereinigung«, die wahlweise – wegen ihrer »Abhängigkeit von der SED« – auf dem Gebiet der BRD eine »kommunistische Diktatur des Proletariats« errichten beziehungsweise »die von den Machthabern der SBZ erstrebte Ausdehnung ihres kommunistischen Gewaltsystems auf die Bundesrepublik« fördern wolle.²⁸³ Der BGH sah eine akute Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik darin, daß die FDJ eine zwangsweise Wiedervereinigung unter dem Vorzeichen des Sozialismus anstrebe.²⁸⁴

Auf das Verbot und die Klassifizierung der FDJ als »verfassungswidrig« beziehen sich zahlreiche Anklagen und Urteile der Folgezeit: So etwa gegen den Redakteur Werner Cieslak, den Handelsvertreter und Verlagsangestellten Josef (Sepp) Mayer und den Journalisten Manfred Kapluck, denen leitende Tätigkeiten für die FDJ und damit »Vorbereitung zum Hochverrat« vorgeworfen wurden. Ihr Prozeß begann bereits 1952 vor dem Oberlandesgericht Dortmund und wurde noch fünfzehn Jahre später im Jahre 1967 vor dem Oberlandesgericht Hamm weitergeführt. In einer Erklärung zum letzten Prozeßabschnitt teilten die Angeklagten mit: »Ja, wir traten im Rahmen der FDJ gegen die Remilitarisierung auf. Wir verurteilten den Eintritt in die

NATO als einen den Frieden gefährdenden und die Spaltung vertiefenden Schritt. Wir wandten uns gegen den beginnenden Abbau demokratischer Rechte und Freiheiten. Wir forderten eine Politik, die, auf die Sicherung des Friedens gerichtet, eine Entspannung und eine Verständigung zwischen beiden deutschen Staaten herbeiführen sollte.«

Auch in diesem Verfahren ging es also nicht etwa um den Vorwurf gewalttätigen Handelns, sondern nur um die »falsche« politische Gesinnungsrichtung. Die Beschuldigten wurden insgesamt achtmal verhaftet. Wiederholt erfolgten Hausdurchsuchungen. Mehr als hundert Personen wurden im Zusammenhang mit diesem Fall polizeilich oder gerichtlich vernommen. Cieslak und Mayer saßen für ihre politische Überzeugung und Tätigkeit mehr als zwei Jahre in Untersuchungshaft, Kapluck acht Monate.²⁸⁵ Erst nach der Strafrechtsreform von 1968 wurden sie außer Strafverfolgung gesetzt.²⁸⁶

Im April 1958 wurde der Arbeiter Albert Wolf aus Essen, der sich besonders in der Gewerkschaftsjugend engagierte, vom Landgericht Dortmund zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten mit Bewährung verurteilt.²⁸⁷ Ihm wurde unter anderem »Geheimbündelei« und Mitgliedschaft in einer »kriminellen Vereinigung« – der FDJ – mit strafverschärfender »verfassungsverräterischer Absicht« zur Last gelegt.

Es hat immer wieder etwas Erhellendes, sich die damaligen Urteilsgründe zu Gemüte zu führen: »In der Folgezeit entfalteten der Angeklagte und seine Mitarbeiter eine rege Tätigkeit unter den Jungbergarbeitern. Man versuchte mit der Parole »Erst Sicherheit, dann Kohle!« Unruhe zu stiften sowie die jungen Menschen zu übertriebenen Lohnforderungen aufzustacheln. Die Folge dieser Wühlarbeit waren mehrere Streiks im Raume Mülheim-Ruhr, Oberhausen und Essen. Wie weit der Angeklagte auf diese Ausschreitungen Einfluß genommen hat, konnte im Verlaufe dieses Verfahrens nicht geklärt werden.« Mit Parolen Unruhe stiften, die zu wilden Streiks führen, die dann umstandlos als

»Ausschreitungen« qualifiziert werden – da kann die bloße Tatsache, daß der Angeklagte bis zum Verbot der KPD »auf einer großen Anzahl von öffentlichen KP-Veranstaltungen und Versammlungen beobachtet« worden ist, natürlich auch zum weiteren Verhängnis werden.

Es kam im Zusammenhang mit dem FDJ-Vorwurf auch zu etlichen Massenprozessen, in denen junge Menschen, teilweise unter achtzehn Jahren, zu harten Strafen verurteilt wurden – in der Regel zwischen ein und zwei Jahren Gefängnis. So etwa in einem Prozeß gegen fünfundzwanzig Jugendliche aus dem Recklinghausener Raum vor dem Landgericht Dortmund »wegen Staatsgefährdung pp.« (31. Mai bis 7. Juli 1954);²⁸⁸ und vor dem Landgericht Lüneburg, wo sich gleich ganze Ortsgruppen mit zehn, zwanzig und mehr Jugendlichen wiederfanden. Allein im Jahr 1953 kam es in Niedersachsen zu drei Gruppenprozessen gegen Mitglieder der FDJ-Gruppen Stadhagen, Wustrow/Kreis Lüneburg und Hildesheim.²⁸⁹

Der Bundesgerichtshof bestätigte ein Urteil gegen einen jungen Mann, der noch nicht einmal Mitglied der FDJ war: Trotzdem war er wegen des Verbrechens der »Beihilfe zur Geheimbündelei in verfassungsverräterischer Absicht« verurteilt worden. Ihm wurde zum Verhängnis, daß er sich an mehreren Tagen einige Stunden zur Auskunftserteilung und zur Entgegennahme von Anmeldungen für das von der FDJ veranstaltete II. Deutschlandtreffen an Pfingsten 1954 bereit gehalten hatte – im übrigen sei überhaupt kein Interessent erschienen.²⁹⁰

Verfahren wegen Betätigung in sogenannten Tarnorganisationen

Nach dem Verbot der FDJ wurden auch Prozesse geführt, die auf dem Vorwurf beruhten, mit einer bestimmten Vereinigung sei eine Tarn- oder Ersatzorganisation für die verbotene FDJ bezweckt: so etwa mit dem »Deutschen Jugendring« (DJR). In dem Verfahren »wegen Geheimbündelei«

gegen die DJR-Instrukteurin und Leiterin des Kreisfrauenausschusses des DGB in Moers, Rosemarie Stiffel, kam das Landgericht Dortmund am 10. Juni 1958 in seiner Urteilsbegründung zu folgenden Einsichten:²⁹¹ Obwohl der DJR nicht verboten war und legal in Westdeutschland arbeitete, wurde Rosemarie Stiffel zum Vorwurf gemacht, daß das Schwergewicht ihrer Arbeit in der Aufgabe bestanden habe, »Mitglieder der Gewerkschaftsjugend im Sinne des DJR zu beeinflussen und dem DJR zuzuführen«. Sie habe auch eine Veranstaltung für Jugendliche organisiert, auf der eine »nicht ermittelte Person aus der Sowjetunion über den Rapacki-Plan« geredet habe. Im übrigen habe die Angeklagte »fast regelmäßig« an den Tagungen des Deutschen Jugendrings in Ostberlin oder in der SBZ teilgenommen. Ihre Tätigkeit habe erst mit ihrer Festnahme am 7. Mai 1958 ein Ende gefunden, nachdem der »Haftbefehl der Kammer vom 17. März 1958 ... zunächst nicht vollstreckt werden (konnte), weil die Angeklagte ständig im Dienst des Deutschen Jugendrings unterwegs war ...«. Eine wesentliche Aufgabe des DJR sei es, so stellte das Gericht fest, »getarnt als ›Organ zur Förderung der Zusammenarbeit und Verständigung der deutschen Jugend und zur Verwirklichung ihrer Lebensrechte‹ die Gewerkschaftsjugend in der Bundesrepublik zu unterwandern und auf diese Weise den Bestrebungen der SED, nämlich die freiheitlich-demokratische Ordnung der Bundesrepublik zu zerstören und das kommunistische Herrschaftssystem unter Beseitigung des Grundgesetzes auf das Bundesgebiet zu übertragen, den Weg zu bereiten«. Diese »wahren Zwecke« würden in den Satzungen des DJR »bewußt verschleiert«. Dort sei die Rede von »Verständigung der Deutschen«, »Zusammenarbeit der Jugend, um ein glückliches Leben und eine friedliche Zukunft für die ganze deutsche Jugend herbeizuführen«, von »Verwirklichung der Grundrechte der jungen Generation, für die Wahrung der demokratischen Rechte der Jugend und ihrer sozialen und kulturellen Interessen«,

von »friedlicher Lösung der deutschen Frage«, »Schaffung eines einheitlichen, demokratischen und friedliebenden Deutschlands« und von »freundschaftlichen Beziehungen zur Jugend aller Länder«. Der DJR wende sich darüber hinaus »entschieden gegen jegliche Völker- und Rassenhetze« sowie »gegen Militarismus und Faschismus und gegen die Kräfte, die unter Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Macht eine restaurative Entwicklung mit Nachdruck betreiben«.

Alles höchst verdächtig, zumal die Angeklagte früher Mitglied der mittlerweile verbotenen FDJ war und »sich seit Jahren zur kommunistischen Weltanschauung« bekenne. Die Angeklagte wurde als »Rädelsführerin« einer »verfassungsfeindlichen und kriminellen Vereinigung« und wegen »Geheimbündelei« mit »verfassungsfeindlicher Absicht« zu einem Jahr und sieben Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Für die Dauer von vier Jahren durfte sie keine öffentlichen Ämter bekleiden und verlor das Wahl- und Stimmrecht und die Wählbarkeit. Zugunsten der Angeklagten wurde berücksichtigt, daß sie bisher unbestraft war; erschwerend gewertet wurde, »daß die Angeklagte nach dem Gesamteindruck, den sie in der Hauptverhandlung hinterließ, ihrer Persönlichkeit nach als äußerst gefährlich erscheint«.

Ähnlich verfuhr das Landgericht Koblenz in einem Verfahren gegen Mitglieder des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD).²⁹² Der vom Gericht festgestellte Charakter einer »Geheimorganisation im Sinne des § 128 StGB« und seine Verfassungsfeindlichkeit konnte wiederum nicht dem DFD-Programm oder Statut direkt entnommen werden: »an keiner Stelle«, monierte das Gericht, erscheine »das Wort ›sozialistisch‹ oder gar ›kommunistisch‹. Diese Begriffe sind ersetzt worden durch ›antifaschistisch, demokratisch‹«. Eine perfekte Tarnung!

Weiter heißt es in dem Urteil vom 30. November 1960: »Es werden in diesem, für Gesamtdeutschland aufgestellten Programm Idealziele hervorgehoben, denen sich im

wesentlichen jede Frau ungeachtet ihrer politischen Einstellung verschreiben kann, wie: ›Glück für unsere Kinder!‹ ›Wahrung des Friedens!‹, ›Verwirklichung der Gleichberechtigung!‹« und so weiter. Aber, jetzt kommt der Pferdefuß: »Solche, das frauliche Empfinden ansprechende Parolen, die den Anschein überparteilicher und durchaus honoriger Bestrebungen erwecken sollen, waren indessen nur Vorspann und Aushängeschild zur Schaffung einer von der KP gesteuerten Massenorganisation.«

Die fünf angeklagten Frauen wurden verurteilt; zu ihren Gunsten hat das Gericht berücksichtigt, »daß es sich bei ihnen durchweg um achtbare Frauen handelt«; hinzu komme, daß die Angeklagten »offensichtlich nicht persönlicher Vorteile wegen, sondern als Überzeugungstäterinnen mit den Gesetzen in Konflikt geraten sind«.

Auch Mitglieder der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft wurden als Rädelsführer in einer kriminellen Vereinigung und wegen Geheimbündelei zum Teil zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt, obwohl die Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Tätigkeit nicht verboten war. Die Qualifizierung als Geheimbund wurde vom BGH damit begründet, daß die Gesellschaft neben den nach außen erklärten Zielen (Pflege des Kulturgutes etc.) noch das hintergründige Ziel angestrebt habe, den Boden für eine kommunistische Gesellschaftsordnung vorzubereiten. Und dies habe sie, die ansonsten in aller Öffentlichkeit arbeitete, der Bevölkerung bewußt verschwiegen.²⁹³

Auch Mitglieder des »Westdeutschen Friedenskomitees« wurden wegen Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung zu Gefängnisstrafen verurteilt. Im Friedenskomitee, das sich als Teil der Weltfriedensbewegung begriff, arbeiteten Pazifisten und Kommunisten zusammen. Das Komitee vertrat keine spezifisch kommunistische Politik, sondern kritisierte in relativ moderater Weise die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik. Gleichwohl wurde es als »kommunistische Tarnorganisation« eingestuft und die lei-

tenden Persönlichkeiten vom Landgericht Düsseldorf verurteilt.²⁹⁴

Prozeßbetreuung und kollektive Verteidigung als verfassungsfeindliche Handlungen

Im Jahre 1955 wurden Mitarbeiter der FDJ-Abteilung »Prozeßbetreuung« vom Bundesgerichtshof verurteilt.²⁹⁵ Ihr oberstes Ziel, so die Begründung, sei es gewesen, in Verfahren gegen FDJ-Angehörige ein für die FDJ günstiges Prozeßergebnis herbeizuführen. Dies habe dazu geführt, daß die Beschuldigten zu einem einheitlichen Aussageverhalten veranlaßt, die Verteidiger zu einer einheitlichen Verteidigungsstrategie angeleitet, Zeugen bearbeitet und die befaßten Gerichte durch Protest- und Solidaritätsaktionen beeinflußt worden seien. Zwar konnte keiner der Vorwürfe im strafrechtlichen Sinne bewiesen werden, doch, so der BGH, die Organisation einer »Justizkampagne« sei schon per se verfassungsfeindlicher Natur, weil sie eine unmittelbare Prozeßeinwirkung darstelle und damit die »Unabhängigkeit der Justiz« angetastet werde. Damit sei die Prozeßbetreuungsabteilung der FDJ eine verfassungsverräterische und kriminelle Vereinigung (§§ 90a, 129 StGB) und ihre Mitarbeiter seien deshalb zu bestrafen. Diese Organisationsstrafnormen erübrigten, so die Quintessenz des Urteils, jeglichen Nachweis einer strafbaren Handlung: denn die Einzelhandlungen der Betroffenen waren samt und sonders berechtigt und zulässig.

Eine ganz ähnliche Entscheidung erging gegen Mitglieder des »Zentralrats zum Schutze demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten«, der ebenfalls Opfer der Politischen Justiz betreute und »Verteidigerkomitees« bildete.²⁹⁶ Der BGH sah im Zentralrat eine »kommunistische Tarnorganisation«. Auch Mitgliedern der »Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen« wurde zum Verhängnis, daß sie nach Ansicht des BGH »auf dem Gebiet der Rechtsprechung zersetzend wirken« und »durch

die Erschütterung des Vertrauens in die Rechtspflege die Ausdehnung des kommunistischen Herrschaftssystems auf die Bundesrepublik« vorbereiteten.²⁹⁷

Aus den BGH-Urteilen gegen die »Deutschen Arbeiterkomitees« (9. 3. 1955) und gegen die »Sozialistische Aktion« (4. 6. 1956),²⁹⁸ in der (ehemalige) SPD-Mitglieder und Kommunisten organisiert waren, läßt sich der Grundsatz ableiten, »daß Vereinigungen, die in irgendeiner Beziehung zu Kommunisten standen, verfassungsfeindlich und kriminell seien, unabhängig davon, welche Einzelziele sie verfolgten und welche Gefährdung sie darstellen.«²⁹⁹

Kriminalisierung von DDR-Kontakten: Frohe Ferien für alle Kinder bei Strafe verboten

Elfriede Kautz und Gertrud Schröter wurden 1961 wegen »landesverräterischer Beziehungen«, »staatsgefährdendem Nachrichtendienst« und »Rädelsführerschaft bei der Förderung einer verfassungsfeindlichen Organisation« zu einem Jahr Gefängnis ohne Bewährung und zu fünf Jahren Ehrverlust verurteilt. Sie hatten als Mitarbeiterinnen der Zentralen Arbeitsgemeinschaft »Frohe Ferien für alle Kinder« (ZAG) Fahrten in die DDR organisiert und zu diesem Zweck den DDR-Behörden (selbstverständlich) die Personalien der reisenden Kinder mitgeteilt. Die ZAG, die jahrelang (seit 1954) in aller Öffentlichkeit ihren preiswerten Feriendienst für Zehntausende Kinder aus sozial schwachen Familien organisierte, wurde kurz vor der Verurteilung von Kautz und Schröter und weiteren ZAG-Mitarbeitern verboten und aufgelöst (wegen Verstoßes gegen das KPD-Verbot). Dabei war es kein Geheimnis, daß die DDR den Aufenthalt der Kinder bezahlte. Die Bundesbahn stellte jahrelang sogar Sonderzüge bereit. Trotzdem kam es zur Verurteilung der Organisatorinnen dieses absolut friedlichen, eigentlich förderungswürdigen Unternehmens.³⁰⁰

Im Urteil wurde den Angeklagten vorgeworfen, sie hätten mit ihrer Arbeit die betreuten Kinder politisch beein-

flußt. Wie, das »belegt« das Gericht anhand zahlreicher Tagebuchberichte der Kinder. Beispiel: »An einem Nachmittag besuchten uns sowjetische Freunde, die mit uns Fußball spielten und auf der Freilichtbühne Soldatentänze durchführten. Erst hatte ich ein bißchen Angst, als ich hörte, daß die Russen zu uns kommen, aber diese Angst verging bald, denn sie waren einfach prima.«³⁰¹

So geht das über mehr als 150 Seiten, schreibt der frühere Panorama-Journalist Lutz Lehmann in seinem Buch »Legal & opportun« (1966): »Äußerungen der Kinder gegen Wildwest-Romane, über ein Fest mit der Volkspolizei, gegen die Großgrundbesitzer, über den Start sowjetischer Raumraketen ... Äußerungen gegen die Atombewaffnung und über soziale und kulturelle Einrichtungen in der DDR dienen dem Gericht zum Beweis für die Folgen des verderblichen Einflusses, dem die Kinder in ihren Ferienreisen ausgesetzt waren« (S. 232).

Doch das ist längst nicht alles, wie sich aus dem Urteil ergibt: »Daß man sich bei dieser politischen Arbeit auch der Tarnung bediente, ergab die Gründung eines Briefmarkenaustauschzirkels, bei dem es nach der Feststellung des Gerichts keineswegs um die Erleichterung des Briefmarkenaustauschs ging, sondern darum, das Interesse der Kinder am Briefmarkentausch dazu zu mißbrauchen, sie politisch zu infiltrieren.« Wie diese Infiltration erfolgt sein soll, darüber schwieg sich das Gericht aus. Zum Schluß des Urteils hielt das Gericht den Angeklagten noch zugute, daß sie »neben ihrer gefährlichen politischen Arbeit doch im Rahmen der Kinderbetreuung auch Gutes« gestiftet hätten.

»Die merkwürdigen Ausführungen des Gerichts über die politische Beeinflussung von Kindern, die es schon daran erkennen zu können glaubt, daß diese Kinder die Russen für Menschen und den Krieg für verwerflich halten« (Lutz Lehmann), sind nicht auf die Angeklagten Kautz und Schröter beschränkt geblieben. Ebenfalls vom Landgericht Lüneburg verurteilt wurden 1961 in diesem Zusammen-

hang: Johanna M. aus Hildesheim und Werner M. aus Hannover zu je neun Monaten Gefängnis, Ilse K. und Renate R. aus Peine, Erna N. aus Bad Grund, Mimi Sch. aus Wolfsburg, Anni J. aus Walsrode, Dora St., Hedwig S. und Herta G. aus Hannover zu je sechs bis acht Monaten Gefängnis. Im Jahr 1963 traf es Lore J. und Viktoria K. vor dem Landgericht Dortmund mit je neun Monaten und Else F. mit sieben Monaten Gefängnis (Urteil vom 9. Dezember 1963).

In einer Erklärung der Betroffenen vom 30. Mai 1964 heißt es: »Alle ... fühlten sich zu dieser fürsorgerischen Tätigkeit verpflichtet, weil es in der Bundesrepublik leider bisher versäumt wurde, ausreichende Ferienplätze für unsere Schulkinder zu schaffen.«

Diether Posser bewertet diesen unglaublichen Fall der Kriminalisierung von sozialer Arbeit als »unzulässige Rechtsausübung des Staates«, weil »man sieben Jahre lang die späteren Angeklagten mit preisverbilligten Sonderzügen der Bundesbahn mit Tausenden von Kindern zu Ferientaufenthalten in die DDR reisen ließ, um sie nachträglich eben wegen dieser Tätigkeit zu bestrafen«. Rechtsstaatliches Strafrecht erfordere Klarheit darüber, wo die Grenzen des strafbaren Tuns beginnen. Und diese Klarheit, die Vorhersehbarkeit der strafrechtlichen Folgen, war schlicht nicht gegeben.³⁰²

Wie lautete noch die heuchlerische Parole vom »Schicksal unserer Brüder und Schwestern in der Zone«? Doch statt politische Beziehungen aufzubauen, wurden sie mit Hilfe des politischen Strafrechts (§ 100d Abs. 2 landesverräterische Beziehungen oder § 100e landesverräterischer Nachrichtendienst) zwei Jahrzehnte lang systematisch kriminalisiert und erstickt. Viele Bundesdeutsche, die Kontakt zur DDR suchten oder aufnahmen, um das propagandistisch verzerrte »Ostzonen«-Bild möglicherweise zu korrigieren, gerieten in die Mühlen der westdeutschen Kalte-Kriegs-Justiz.³⁰³

Verfolgung kommunistischer Meinungsäußerungen

In diesem Bereich richtete sich die strafrechtliche Verfolgung in erster Linie gegen die kommunistische Presse, ihre Hersteller und Verteiler, aber auch gegen Filme und mündliche Äußerungen. So konnten auch politische Reden von Kommunisten, selbst Stammtischgespräche und eine Trauerrede am Grab eines verstorbenen Kommunisten strafbar sein.³⁰⁴ Gegen kommunistische Herausgeber, Redakteure und Journalisten wurden zum Teil langjährige Berufsverbote verhängt; inkriminierte Literatur wurde verboten und massenweise entschädigungslos eingezogen.

Nach dem KPD-Verbot rückten sogenannte kommunistische Tarnzeitungen ins Visier der Staatsschützer. Auf Publikationen aus der DDR hatten sie es besonders abgesehen: »Aufgrund einer meist im einzelnen nicht näher begründeten Konstruktion galt als verfassungsfeindlich im Sinne des § 93 StGB die gesamte in der DDR erscheinende Publizistik ...«; auch sowjetische Zeitschriften fielen darunter.³⁰⁵ Selbst (Post-)Empfänger solcher Publikationen konnten bestraft werden, auch wenn sie sie nicht bestellt hatten, aber ihren Inhalt billigten. Post aus der DDR wurde regelmäßig kontrolliert: Zeitweilig wurden monatlich über eine Million Sendungen »angehalten«.³⁰⁶

Nur zwei Beispiele aus einer Unzahl von Fällen:³⁰⁷ Der Strafverteidiger Heinrich Hannover berichtet von dem Fall eines nichtkommunistischen Verlegers, den er verteidigte: Dieser Verleger, der auf evangelisches Schrifttum spezialisiert war, hatte unter anderem eine Rede des DDR-Staatsratsvorsitzenden Walter Ulbricht im Wortlaut publiziert. »Eine zulässige Dokumentation«, fragt Hannover, »die vom Grundrecht der Informationsfreiheit gedeckt war? Nein, nein, der Mann wurde mit Billigung des Bundesgerichtshofs wegen Verbreitung ›verfassungsverräterischer Publikationen‹ verurteilt.«

Als »verfassungsverräterische Publikation« galt dem Landgericht Düsseldorf auch eine Druckschrift mit dem

Titel »Der Sozialismus siegt«, die die damals Angeklagten verteilt haben sollen. »Durch die Lektüre dieser Schriften«, urteilten die Richter, »soll bei der Bevölkerung der Eindruck erweckt werden, daß die Einführung des sowjetischen Systems in die Bundesrepublik ein erstrebenswertes Ziel sei. Auf diese Weise soll die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik untergraben, die Bereitschaft zu ihrer Verteidigung geschwächt und damit der Boden zur Errichtung einer kommunistischen Diktatur bereitet werden.«³⁰⁸ Abgesehen von der hanebüchernen Argumentation – es kam bekanntlich ganz anders: ein Verdienst des Düsseldorfer Landgerichts?

Auch das Landgericht Dortmund wußte virtuos mit dem Art. 5 des Grundgesetzes umzugehen. In einem Urteil vom 13. November 1964 führt es aus, die Berufung des angeklagten Bergmanns Clemens Kraienhorst auf das Recht der freien Meinungsäußerung sei verfehlt:³⁰⁹

»Die Berufung des Angeklagten Kraienhorst auf das Recht der freien Meinungsäußerung ist in diesem Zusammenhang verfehlt. Zwar stand und steht dem Angeklagten Kraienhorst wie jedermann das in Artikel 5 des Grundgesetzes umschriebene Grundrecht der freien Meinungsäußerung zu. Dieses Recht ist, wie das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben hat, für die freiheitliche demokratische Staatsordnung schlechthin wesensbegründend, weil es erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen ermöglicht, der das Lebenselement dieser Staatsordnung ist. Kritik an der Politik, welche die jeweilige Regierung der Bundesrepublik für richtig hält, ist immer zulässig. Für sich allein erfüllt politische Kritik niemals einen Straftatbestand, mag sie auch hart und scharf und, wie dies bei politischer Polemik leicht unterläuft, offenkundig unberechtigt sein. Insbesondere ist es nicht entscheidend, ob ›unsachliche und uneinsichtige Kritik geübt worden ist‹ (vgl. BGH NJW 1964, 1481 ff. [1483]). Artikel 5 des Grundgesetzes deckt jedoch nicht solche Meinungs-

äußerungen, die sich als eine bewußte Unterstützung der verbotenen KPD darstellen. In diesem Sinne aber hat der Angeklagte Kraienhorst nach der Überzeugung der Strafkammer gehandelt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich eine auffallende Übereinstimmung der Verhaltensweise des Angeklagten mit der Taktik der illegalen KPD ergeben, und zwar über einen längeren Zeitraum hinweg. Dabei kommt es nicht auf den Wert der einzelnen Äußerungen des Angeklagten für sich und die Möglichkeit, daß auch andere Personen oder Organisationen ähnliche oder gleiche Äußerungen getan haben, an.«

Der SPD-Rechtsexperte Adolf Arndt brachte diese Entwicklung des präventiven Staatsschutzes so auf den Begriff: »Was als Schutz unserer Verfassung gedacht war, wächst sich nach und nach zu einer Bedrohung der Freiheit aus.«³¹⁰

Überwachen, infiltrieren und manipulieren

Geheimaktionen des Staatsschutzes und exekutive Verfahrenssteuerung von Kommunistenprozessen³¹¹

Einen ganz wesentlichen Faktor zur Beurteilung der Funktionsweise Politischer Justiz gegen Kommunisten stellt der Einfluß der heimlich arbeitenden Exekutive – des polizeilichen Staatsschutzes und der Geheimdienste – auf die Judikative dar. Dieser Einfluß, so zeigt die Geschichte, ist schlicht konstitutiv für politische Strafverfahren und damit für Politische Justiz überhaupt. Wie ist die Justiz des neuen »demokratischen Rechtsstaats« Bundesrepublik mit dieser Einflußnahme umgegangen? Haben gesetzliche Vorgaben und das Verhalten der Gerichte diesen – gemessen an den Prinzipien der Gewaltenteilung und des »fairen Verfahrens« – systemwidrigen Einfluß eher unterbunden oder eher befördert und schließlich gar legitimiert?

Geheime V-Leute und Lockspitzel des Verfassungsschutzes und der Politischen Polizei waren ein zentrales Element in den Ermittlungen gegen Kommunisten und ihre Vereinigungen. Zu Beginn der 60er Jahre stellte der Strafverteidiger Diether Posser fest: »Einen immer größeren Einfluß spielen in politischen Prozessen die V-Leute des Verfassungsschutzamtes oder von Geheimdiensten. Diese »Mitarbeiter« werden regelmäßig für ihre Berichte honoriert und neigen dazu, entweder aufzubauschen oder durch eigenes aktives Handeln erst die Grundlagen für »besondere Vorkommnisse« zu schaffen.«³¹²

Solche geheimdienstlichen und polizeilichen Maßnahmen gehen weit über die klassische Beobachtung, über die geheime Informationsbeschaffung, also über staatliche Überwachung und Kontrolle von Risikopotentialen hinaus. Es handelt sich vielmehr um systematische Versuche der Infiltration und der Steuerung sozialer, politischer und organisatorischer Prozesse. Ein wesentliches, präventiv orien-